

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

Gemeindeverwaltung Wachau
Teichstraße 2
01454 Wachau

Gemeindeverwaltung Wachau			
Eing. 28. Feb. 2023			
BM	HA	BA	KÄ

budyšin
bautzen
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiterin: Frau Michel
Dienstszitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251-63115
Telefax: 03591 5250-63115
E-Mail: bauaufsichtsamt@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 24.02.2023
Aktenzeichen: 621.41:1167

Voilzug der Baugesetze

Genehmigung Bebauungsplan

Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Schule“ Wachau

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.01.2023 erlässt das Landratsamt Bautzen folgenden

Bescheid:

1. Der von der Gemeindeverwaltung Wachau am 08.02.2023 beschlossene Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Schule“ in der Fassung vom 13.01.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 05.10.2022 wird

genehmigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Begründung

Ein Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Gemäß § 85 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind die Landkreis und Kreisfreien Städte für die Genehmigung von Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Bautzen ergibt sich aus § 1 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgrund der Lage des Satzungsgebiets im Landkreis Bautzen.

Der Antrag auf Genehmigung dieses Bebauungsplanes einschließlich der Verfahrensakten ist am 22.02.2023 im Landratsamt Bautzen eingegangen.

Die Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 BauGB erteilt, da der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Vorschriften des BauGB nicht widerspricht.

Abschließend war noch auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) über die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu entscheiden. Kostenschuldner gemäß § 2 SächsVwKG ist die Planungsgemeinde. Da die Gemeinden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit sind, waren für diesen Bescheid keine Gebühren zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silke Michel
Bauaufsichtsamt